

**Änderungen des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87b SGB V
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT)
Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 6. September 2014**

Die Vertreterversammlung bestätigt folgende durch den Vorstand gemäß Präambel Abs. 2 des Honorarverteilungsmaßstabes getroffene Regelungen:

1. Im § 9 Abs. 6 des HVM wird das Fachgruppenkontingent 19 **mit Wirkung ab 01.10.2014** wie folgt klargestellt:

„Fachärzte für Nervenheilkunde, Fachärzte für Neurologie und Psychiatrie und Fachärzte für Neurologie und Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärzte für Psychiatrie, Fachärzte Psychotherapeutische Medizin und Psychotherapeutisch tätige Ärzte, **deren psychotherapeutische Leistungen mehr als 50 % jedoch nicht mehr als 90 % ihrer ärztlichen Leistungen umfassen.**“

2. Finanzierung der geriatrischen, palliativmedizinischen und sozialpädiatrischen Versorgung

Der Vorstand beschließt mit Wirkung vom 1. Quartal 2014 bis einschließlich 3. Quartal 2014 die Nichtanwendung des letzten Satzes in § 8 Abs. 3 Pkt. f), wonach bei einer Überschreitung des Vergütungsvolumens eine Quotierung der Leistung erfolgt.

Über die Fortgeltung entscheidet der Vorstand jeweils nach Vorlage der Abrechnungsergebnisse.

Daraus resultierend werden die Gebührenordnungspositionen der hausärztlichen geriatrischen Versorgung, der palliativmedizinischen sowie sozialpädiatrischen Versorgung gemäß EBM Abschnitte 3.2.4, 3.2.5, 4.2.4 und 4.2.5 mit dem regionalen Punktwert (Orientierungswert 10,13 Eurocent) vergütet.

3. Versorgungsbereichsspezifische Vorhaltepauschalen – Vergütung

Der Vorstand beschließt die Aussetzung des § 8 Abs. 3 Pkt. g) mit Wirkung vom 1. Quartal 2014 bis einschließlich 3. Quartal 2014. Daraus resultierend wird der Leistungsbedarf durch die neu in den hausärztlichen EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen des hausärztlichen Versorgungsauftrages (GOP 03040 und 04040) im Rahmen des individuellen Punktzahlvolumens gemäß § 8 Abs. 5 vergütet.

Änderungen der Vorgaben zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V im Teil B:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) hat im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband den Teil B der Vorgaben zur Honorarverteilung gemäß § 87b Abs. 4 SGB V geändert (siehe Anlage).

ausgefertigt am: 6. September 2014

gezeichnet: (Dienstsiegel)
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen